

Stadt Schwäbisch Hall

Übersicht über den voraussichtlichen Schuldenstand 2022

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

Art		voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		TEUR	
1.1	Anleihen	0	0
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.166	10.000
1.2.1	Bund	0	0
1.2.2	Land	0	0
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen	0	0
1.2.5	Kreditinstitute	2.166	10.000
1.2.6	sonstige Bereiche [1]	0	0
1.3	Kassenkredite	0	0
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	410	320
1.	Voraussichtliche Gesamtschulden Kernhaushalt	2.166	10.000

Nachrichtlich

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung[2]

2.1	Anleihen	-	-
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	51.330	57.120
2.3	Kassenkredite	3.500	3.500
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-
2.	Voraussichtliche Gesamtschulden Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	54.830	60.620

2.1	Anleihen	-	-
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.850	1.650
2.3	Kassenkredite	500	500
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-
2.	Voraussichtliche Gesamtschulden Eigenbetrieb Friedhöfe	2.350	2.150

2.1	Anleihen	-	-
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.892	5.525
2.3	Kassenkredite	3.000	3.000
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-
2.	Voraussichtliche Gesamtschulden Eigenbetrieb Werkhof	7.892	8.525

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung [2] [3]

3.1	Anleihen	0	0
3.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	60.238	74.295
3.3	Kassenkredite	5.350	7.000
3.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0
	Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	65.588	81.295
	abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	33.370	37.320
3.	Konsolidierte Gesamtschulden	32.218	43.975

[1] Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B

[2] einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

[3] nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabchluss aufstellen

Anmerkung:

Bei Gemeinden, die Träger eines Krankenhauses sind (weder Eigenbetrieb (vgl. Nr. 3) noch Privatgesellschaft), ist zusätzlich der Stand der Schulden für das Krankenhaus in einer besonderen Nummer anzugeben.